

Archivordnung

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), i.V.m. § 4 Abs. 1 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels am 18.5.95 folgende Satzung (Archivordnung) beschlossen:

§ 1

Aufgabe des Archivs

- (1) Die Stadt unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, Unterlagen, die von der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen, als archivwürdig festgestellte Unterlagen zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern und nutzbar zu machen.

§ 2

Benutzung von Archivgut

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann Archivgut nach Maßgabe dieser Archivordnung benutzen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivgutes nicht entgegenstehen.

(2) Als Benutzung gelten:

- a) die Einsichtnahme in Findmittel,
- b) die Einsichtnahme in Archivgut
- c) die Fertigung von Reproduktionen
- d) die Anfertigung von Abschriften sowie das Kopieren von Bildaufzeichnungen

(3) Kopien dürfen nur mittels archiveigener, durch das Archivpersonal bediente Geräte vorgenommen werden.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf schriftlichen Antrag zugelassen.
- (2) Der Antragsteller hat im Antragsschreiben sein berechtigtes Interesse

an der Benutzung des Archivguts darzutun und glaubhaft zu machen.

- (3) Der Antragsteller muß gleichzeitig schriftlich erklären, daß er bei der Nutzung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Belange der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen wahren wird. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 4

Einschränkung, Versagung der Nutzung

Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen oder einzuschränken, wenn Grund zur Annahme besteht:

- a) daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
- b) daß schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden,
- c) daß der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
- d) wenn ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
- e) wenn Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- f) das Wohl der Stadt verletzt würde
- g) der Antragsteller wiederholt gegen die Archivordnung verstoßen hat
- h) der Ordnungszustand des Archivguts seine Benutzung nicht zuläßt,
- i) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.

Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
- b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die die Ablehnung der Benutzungserlaubnis gerechtfertigt hätten oder
- c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
- d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 5

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archivgut kann in den zur Benutzung bestimmten Räumen während der mit der Archivverwaltung vereinbarten Zeit eingesehen werden.
- (2) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann sowohl die Bereithaltung, als auch die Benutzung selbst zeitlich begrenzen.
- (3) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung, in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.

- (4) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Archivpersonal mitzuteilen.

§ 6

Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt, ist der Benutzer verpflichtet, dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und dem Archiv kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Archivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion sowie jeder Edition von Archivgut ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen von Archivgut, das nicht im Eigentum der Stadt steht, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 8

Haftung

Der Benutzer haftet für von ihm verursachte Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.

§ 9

Kosten der Benutzung

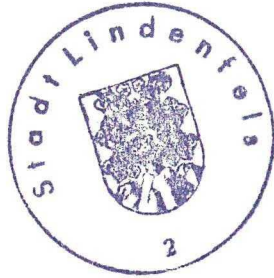
Für die Benutzung der Archivbestände können Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung erhoben werden. Darüber hinaus sind entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen) zu erstatten.

§ 10

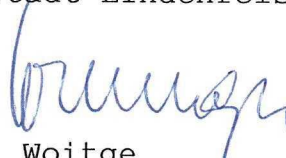
Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am 1.6.1995 in Kraft.

Lindenfels, den 18.5.95



Der Magistrat
der Stadt Lindenfels


Woitge
Bürgermeister